



Textliche Festsetzungen:

Durch die vorliegende 1.-Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/4 "Katzenm-Südlich der Vorstadt" wird nachstehend Textliche Festsetzung aufgehoben.

"SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR"

Die durch diesen Bebauungsplan festgesetzte bauliche Nutzung ist erst dann zulässig, wenn die geplanten Einrichtungen zur schadlosen Sammlung und Beseitigung der anfallenden Abwässer gesichert ist. Das ist der Fall, wenn mit dem Bau des für die Ortslage Katzenm notwendigen Überlaufbeckens am Nysterbach begonnen worden ist.

Eine Ausnahme in Form einer Hauskläranlage mit Untergrundverrieselung kann für solche Anlagen zugelassen werden, die auch vor dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schon zulässig gewesen sind, wenn durch sie auch die geordneten Abwässer aufgenommen werden, daß der Untergrund die gebildeten Abwässer aufrieselung ausreicht."

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITS-BEREICHS DIESER ÄNDERUNG

AUSLEGUNGSBEGRÜNDUNG:

Der Bebauungsplan Nr. V/4 "Katzenm-Südlich der Vorstadt" ist seit dem 21.08.1982 rechtskräftig. Das Baulandumlegungsverfahren steht kurz vor dem Abschluß.

Die Ortslage Katzenm ist voll kanalisiert und an die eigene Kläranlage angeschlossen. Die Ausbauplanung für die betreffenden abwassertechnischen Anlagen zur Ableitung der Oberflächenwässer liegt seit dem 05.10.1982 zur Genehmigung vor. Der Antrag zur öffentlichen Förderung liegt ebenfalls seit dem 14.06.1982 im Hause des Regierungspräsidenten in Köln vor. Die Mittel für den Kostenanteil, den die Stadt Erkelenz voraussichtlich aufzubringen hat, stehen in den Haushalten 1983 und 1984 bereit. Die für den Bau der abwassertechnischen Anlagen benötigten Grundstücksflächen befinden sich sämtlich im Eigentum der Stadt. Mit dem Bau kann somit begonnen werden, sobald die Planung genehmigt ist und die Zusage für die öffentliche Förderung vorliegt.

Damit sind die Gründe entfallen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Hereinnahme einer Textlichen Festsetzung zur "Sicherung der Infrastruktur" geführt haben. Die Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Regelung der Regenwasserprobleme in Katzenm sind geschaffen.

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:

Während der in der Zeit vom 12. 12. 1983 bis zum 13.01.1984 durchgeführten öffentlichen Auslegung, über die auch die zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, unterrichtet worden waren, wurden Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/4 "Katzenm-Südl. der Vorstadt" der Stadt Erkelenz, Bezirk Lövenich, nicht vorgebracht. Damit sind keine neuen planungsrelevanten Gesichtspunkte bekannt geworden. Die Auslegungsbegründung gilt folglich auch als Abschlußbegründung.

Die vollständige Begründung, bestehend aus der Auslegungs- und der Abschlußbegründung, beschloß der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08. 02. 1984 als Bestandteil der Satzung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/4 "Katzenm-Südl. der Vorstadt" der Stadt Erkelenz, Bezirk Lövenich.

Erkelenz, den 08. 02. 1984

gez. Stein
Bürgermeister

gez. Franzen
Ratsherr

gez. Jansen
Ratsherr

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 28.09.1983 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr.V/4 „Katzenm“ zu ändern. Die Änderung ergibt die Besichtigung Nr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.V/4 „Katzenm-Südlich der Vorstadt“ Der Änderungsbescheid wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Erkelenz vom 04.05.1984 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 23.11.1983

gez. Stein

gez. Franzen

gez. Jansen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 30.09.1983, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.V/4 „Katzenm“ in der Ausführung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 30.09.1983, mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden zur Erörterung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes, Erkelenz, den 23.11.1983

gez. Eschmann

Der Stadtdirektor i. V.

Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/4 „Katzenm“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Erkelenz vom 25.11.1983 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 12.12.1983 bis 13.01.1984 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. 11. 1983 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 10.02.1984

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V/4 „Katzenm“ ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 11. 04. 1984 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4901-2020 / 84 genehmigt worden.

Köln, den 11.04.1984

Der Regierungspräsident i. A.

gez. Freitag

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes am 28.07.01.09.1983 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr.V/4 „Katzenm“ zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 23.11.1983

Der Stadtdirektor i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 28.09.1983 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr.V/4 „Katzenm-Südlich der Vorstadt“ mit Begründung öffentlich anzulegen.

Erkelenz, den 30. 11. 1983

gez. Stein

gez. Franzen

gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.V/4 „Katzenm“ ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.02.1984 als Satzung genehmigt worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig die Landes- und Kreisverwaltungen, die gemäß § 103 des Bundesbaugesetzes zur Ausführung der Satzung verpflichtet sind, unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4901-2020 / 84 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4901-2020 / 84 genehmigt.

Erkelenz, den 22.02.1984

gez. Stein

gez. Franzen

gez. Jansen

Die Festsetzungen, die gemäß § 103 des Bundesbaugesetzes für den Land Nordrhein-Westfalen festgelegt sind, wurden am 22.02.1984 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4901-2020 / 84 genehmigt.

Geleitkreisen, den

Der Oberkreisdirektor i. V.

STADT ERKELENZ

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2286)

3.Verordnung zur Änderung der 1.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v.21.4.1970.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 18.8.1977 (BGBl. I S.1768), (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 18.8.1977 (BGBl. I S.1768), Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21)